

**Satzung
über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn
(Abfallbewirtschaftungssatzung)**

Lesefassung - Stand 01.01.2025 mit Einarbeitung der
Änderungssatzungen 1 bis 3)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13, 143 u. 147 in Verbindung mit § 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1)** Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Gifhorn die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2)** Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3)** Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) mit den Teilanlagen:
 - Eingangsbereich für die Anlieferung von Kleinmengen
 - Bauschutt- u. Bodendeponie (Stilllegung 2017)
 - Umschlaghalle für organische Abfälle
 - Umschlagflächen für ungefährliche Abfälle
 - Umschlaganlage „Wesendorf“
 - Sonderflächen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen
 - Schadstoffannahmestelle
 - Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - sowie der Nebenanlagen (Sickerwasserkläranlage)
 - Siedlungsabfalldeponie (Der Ablagerungsbetrieb auf der Siedlungsabfalldeponie wurde zum 31.05.2005 eingestellt. Es folgt die Stilllegungs- und Nachsorgephase.)
 2. Umschlaganlage „Am Allerkanal“ für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich und Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, Sperrmüll), die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gesammelt werden sowie Restabfälle, die im Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden. Ab dem 01.06.2025 entfallen die gewerblichen Anlieferungen, da diese dann zentral auf der Umschlaganlage „Wesendorf“ anzuliefern sind.
 3. Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Ausbüttel für Anlieferungen aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Verwertung (Altpapier), die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gesammelt werden

4. Müllabfuhrbetrieb des beauftragten Unternehmens (ohne gewerblichen Containerdienst) sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1)** Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2)** Die Abfallbewirtschaftung erfasst
 1. alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen, vergleichbaren Anfallorten (z.B. Wohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Campingplätze, Ferienwohnungen, Ferien- und Wochenendhäuser),
 2. die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen,
 3. verbotswidrig lagernde Abfälle gem. § 10 Abs. 1 Nieders. Abfallgesetz, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen,
 4. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3)** Von der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen sind:
 1. gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg dieser Abfälle anfallen
 2. Verpackungsabfälle im Sinne des VerpackG soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage
- (4)** Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
 1. Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfälle
 2. Schlämme jeglicher Art
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten
 4. Speiseabfälle, die wegen der Art und Menge (§ 6 Abs. 3) nicht über die Biotonne erfasst werden können
 5. Tierische Abfälle
 6. Gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil (Gebrauchtholz), das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen pro Anfallstelle oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt

§ 19 bleibt unberührt.

- (4a)** Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379 in der z. Z. geltenden Fassung) ausgeschlossen, mit Ausnahme von Papierverpackungsmaterial (PPK).

- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, beruflichen Zwecken dienender oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 - 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 (2) KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder,
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit nicht gemischte Siedlungsabfälle (AVV 20 0 3 01) betroffen sind, nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 (3) oder (5) ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; § 3 (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über Möglichkeiten der umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises.

§ 5 Abfalltrennung

- (1)** Der Landkreis Gifhorn führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung, Schadstoffminimierung und geordneten Abfallbewirtschaftung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle (§ 6),
 2. Altpapier (§ 7),
 3. Altglas (§ 8),
 - 3a. Alttextilien (§ 8a)
 4. Sperrmüll / Metall-Sperrmüll (§ 9)
 5. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 2 (1) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (§ 10)
 6. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 11)
 7. Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 12)
 8. Bauabfälle (§ 13)
 9. Altholz aus privaten Haushalten (§ 14)
 10. Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (§15)
- (2)** Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 - 19 zu überlassen. ,
- (3)** Bioabfallbehälter (System „Braune Tonne“), Bioabfallsäcke bzw. Papierabfallbehälter (System „Blaue Tonne“), die mit anderen als den nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 zulässigen Abfällen oder Stoffen befüllt sind (Fehlbefüllung), werden im Rahmen der Regelabholung nicht entleert. Eine Entleerung bei der nächsten Regelabholung erfolgt nur, wenn die nach § 3 Abs. 2 Pflichtigen bis dahin die jeweils unzulässigen Abfälle oder Stoffe aus den Behältern entfernt haben. Die fehlbefüllten Behälter werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Sind in den betroffenen Behältern bei der nächsten Regelabholung weiterhin unzulässige Abfälle oder Stoffe enthalten, werden diese im Rahmen der nächsten Regelabholung für Restabfall bzw. – soweit geboten – außerhalb der Regelabfuhr als Restabfall entleert. Die Entleerung fehlbefüllter Behälter nach Satz 4 stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 lit. a lit. cc) bzw. § 7 Abs. 3 lit. c) Abfallgebührensatzung dar. Bei wiederholter Fehlbefüllung können die Pflichtigen von der Nutzung des Systems „Braune Tonne“ bzw. „Blaue Tonne“ ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Behälter eingezogen und die Restabfallbehälterkapazität gemäß § 16 Absatz 11 erhöht.

§ 6 Bioabfälle

- (1)** Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle wie Ast- und Rasenschnitt oder Laub. Nicht dazu gehören: Rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen sowie Exkrememente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren.

- (2) Bioabfälle sind - soweit sie nicht nach Abs. 5 entsorgt werden - in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitzustellen, die 14-täglich zur Leerung bereitgestellt werden können.
- (3) Geringe Mengen von Speiseresten im Sinne von Abs.1 aus Hotels, Gaststätten, Kantinen etc. dürfen über die Biotonne entsorgt werden. Darüber hinaus sind diese Stoffe einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.
- (4) Sperrige Grünrückstände sind ausschließlich Strauch- und Astwerk (bis max. 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge) sowie Weihnachtsbäume (abgeschmückt) aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will und die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitgestellt werden können.
- (5) Die Abfuhr von Grünrückständen erfolgt zweimal jährlich nach einem festen Terminplan. Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen wird zu Beginn des Jahres nach einem festen Terminplan durchgeführt. Das Bereitlegen der Weihnachtsbäume und der Grünrückständigebündel darf frühestens einen Tag vor dem angegebenen Abfuhrtermin am Straßenrand erfolgen.
- (6) Für den vorübergehenden Mehranfall von Bioabfällen können an den Tagen der Biomüllabfuhr in den Monaten November bis einschließlich März zugelassene Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck (90 l Füllraum) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (7) Bioabfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis an der Umschlagstation für organische Abfälle auf der Zentralen Entsorgungsanlage gemäß § 19 überlassen werden.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis Gifhorn an den bekannt gegebenen Abholterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (System "Blaue Tonne") zu überlassen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt vierwöchentlich.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer für Braun-, Grün- oder Weißglas zu überlassen.
- (3) Die Eingabe von Altglas in die Altglascontainer darf nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

§ 8 a **Alttextilien**

- (1)** Alttextilien im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) sind Bekleidung und andere Textilien aus privaten Haushaltungen wie z. B. gebrauchte Kleidungsstücke, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und -kissen, Gardinen, Woll- und Strickwaren, Pelze und Schuhe aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) gehören stark verschmutzte oder schadstoffbelastete Alttextilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer, Taschen oder Schneiderabfälle.
- (2)** Alttextilien aus privaten Haushalten sind durch Eingabe in die im Gebiet des Landkreises Gifhorn aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben die Textilsammelcontainer gelegt werden. Die Eingabe anderer Gegenstände oder Abfälle als Alttextilien in Textilsammelcontainer (z. B. Spielsachen, Bücher, Elektrogeräte, Batterien, Restmüll) ist unzulässig. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (3)** Stark verschmutzte Alttextilien sind gem. § 15 zu entsorgen

§ 9 **Sperrmüll / Metall-Sperrmüll**

- (1)** Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrige Abfälle aus durchgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten, sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 10 sowie Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind von der kommunalen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
- (2)** Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt dreimal jährlich nach einem festen Terminplan. Das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen bietet zusätzlich eine kostenpflichtige Expressabholung des Sperrmülls an. Die Abholung von Metall-Sperrmüll erfolgt auf Anforderung per Telefon, Anforderungskarte oder E-Mail-Formular an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen (s. a. § 10 Abs. 4).
- (3)** Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird, und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,5 m x 0,75 m haben. Holzsperrmüll (z.B. altes Mobiliar aus Vollholz oder Spanplatte), ist getrennt vom Restsperrmüll (z.B. Sofas Sessel, Matratzen) bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens einen Tag vor dem angegebenen Abfuhrtermin vorgenommen werden.
- (4)** Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 19 entsprechend.

§ 10 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1)** Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.d. § 2 (1) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Nach § 10 (1) ElektroG haben die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten diese den bekannt gegebenen Sammelstellen des Landkreises, den Vertreibern sowie Herstellern der Geräte oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG deren Bevollmächtigten zuzuführen.
- (2)** Der Landkreis Gifhorn betreibt Übergabestellen auf der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf sowie im Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel für die kostenlose Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten, die den Endnutzern zur Verfügung stehen.
- (3)** Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen mit einer Kantenlänge größer 50 cm werden ferner auf Anforderung per Telefon, Anforderungskarte oder E-MailFormular an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen getrennt abgefahren (Holsystem), sofern eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. Für sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte gilt keine Gewichtsbeschränkung. Sofern eine Anforderung für ein Gerät mit einer Kantenlänge über 50 cm vorliegt, können zu dieser Abfuhr zusätzlich auch Geräte mit einer geringeren Kantenlänge zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4)** Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen sowie weitere Typen von Entladungslampen werden von privaten Haushalten an den Übergabestellen sowie im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung kostenfrei angenommen.
- (5)** Der Landkreis Gifhorn kann die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 4 gemäß § 2 (1) des ElektroG sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.

§ 11 Problemabfälle

- (1)** Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2)** Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens, oder den Schadstoffsammelstellen auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf bzw. dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel zu überlassen, soweit keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 (1) i. V. m. der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der z. Z. geltenden Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - im Wege der mobilen Schadstoffsammlung auf Anforderung an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 13 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle aus privaten Haushalten sind der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf oder dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel zuzuführen. Bauabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bzw. aus gewerblichen Tätigkeiten sind einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen, wenn eine Aufbereitung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nicht mineralische und nicht verwertbare Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe aus anderen Herkunftsbereichen sind als Abfall zur Beseitigung durch Übergabe an den vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 14 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 9 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Altholz ist dem Landkreis Gifhorn an den bekanntgegebenen Annahmestellen zu überlassen.
- (2) Holz- und Holzwerkstoffreste aus Betrieben (Industrierestholz) sowie gebrauchte Erzeugnisse (Gebrauchtholz) aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag und Anfallstelle entsteht, ist nach § 10 Altholzverordnung nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen und einer Altholzbehandlungsanlage zur Verwertung zuzuführen.

§ 15 Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 14 fallen oder nach § 2 Abs. 4 und 5 von der Entsorgung

ausgeschlossen sind (Restabfall). Abfälle gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 sowie Ziffern 8 u. 9, die entgegen § 5 Abs. 2 nicht getrennt bereitgestellt werden, gelten als Restabfall.

- (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern (System "Graue Tonne") bereitzustellen. Die Entleerung der 60 l-, 120 l- und 240 l-Behälter erfolgt bei Bedarf 14täglich. Die Entleerung größerer Restabfallbehälter (§ 16 Abs. 1 Ziff. 3) erfolgt wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Tag wird durch die jährlich erscheinende Abfallbroschüre bekannt gegeben.

§ 16 **Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Altpapiertonne (System "Blaue Tonne") mit 240 l oder 1.100 l Füllraum,
 2. Biomülltonne (System "Braune Tonne") mit 120 l oder 240 l Füllraum,
 3. Restabfallbehälter (System "Graue Tonne") mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l oder 1.100 l Füllraum,
 4. Restabfallsäcke mit besonderem Aufdruck mit 70 l Füllraum,
 5. Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck mit 90 l Füllraum für gelegentliche Übermengen von Strauch-, Laub-, Rasen und anderen Pflanzenabfällen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Zur Identifizierung der festen Abfallbehälter sind diese mit einer elektronischen Behältererkennung ausgestattet. Damit werden der Standort, Art, Größe und Leerung der Behälter erfasst.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter gem. § 16 (1) Ziff. 1 bis 3 auf Antrag in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen wählen den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Entsprechend dem erforderlichen Behältervolumen soll die Behälteranzahl so gering wie möglich gehalten werden.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen Abfall im Sinne dieser Satzung anfällt, muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 9,32 l pro Person und Woche, zumindest aber ein zugelassener fester Restabfallbehälter (System "Graue Tonne"), eine Altpapiertonne (System "Blaue Tonne") und eine Biomülltonne (System "Braune Tonne") bereitstehen. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann die Abfallwirtschaft des Landkreises das Behältervolumen bzw. die Anzahl der festgelegten Pflichtleerungen erhöhen.
- (5) Für einzelne Grundstücke kann der Landkreis eine Befreiung von Abs. 4 zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder bei Einpersonengrundstücken im Einzelfall nachgewiesen wird, dass ständig eine geringe Restabfallmenge anfällt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Kosten der Entsorgung eines Grundstücks unverhältnismäßig hoch sind.

- (6) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können ein oder mehrere Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen werden durch Sammelbehälter an zentralen Standorten, die für die Sammelfahrzeuge leicht erreichbar sind, entsorgt (siehe Abs. 8). Wenn die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Entsorgung durch Einzelbehälter wünscht und der Landkreis zustimmt, finden die Vorschriften für Einzelgrundstücke Anwendung. Der Landkreis behält sich in diesen Fällen jedoch vor, für die getrennte Erfassung von Altpapier Sammelbehälter an zentralen Orten bereitzustellen.

- (8) Das wöchentliche Restabfallbehältervolumen für Anfallstellen, deren Abfälle denen aus privaten Haushalten gleichen, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen

10 l je Standort bzw. Grundstück

2. Senioren und Altenwohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind

5 l je Bett

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehälter, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

- (9) Das wöchentliche Restabfallbehältervolumen für gewerbliche und industrielle Abfälle (gewerbliche Siedlungsabfälle), die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht verwertet werden, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe, Verwaltungen und ähnliche Einrichtungen sowie freiberufliche Unternehmer mit eigener Praxis und/oder Büroräumen bis 5 Beschäftigten **10 l**
bei mehr als 5 Beschäftigten; je angefangene 10 Beschäftigte **20 l**

2. Kindergärten, Schulen und andere Bildungseinrichtungen **2 l pro Person**

3. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenpflegeheime, Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes oder vergleichbare Einrichtungen **5 l / Bett**

4. Schwimmbäder, Vereinsheime, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige vergleichbare Einrichtungen **10 l**

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehälter, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

- (10) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Restabfallsäcke bzw. Kompostsäcke (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5) verwendet werden.

- (11) Werden Anschluss- und Benutzungspflichtige aufgrund wiederholter Fehlbefüllungen von der Nutzung von Bio- oder Papierabfallbehältern ausgeschlossen, bestimmt der Landkreis die Erhöhung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterkapazität (§ 5 Abs. 3 Satz 7) nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 17

Durchführung der Abfuhr

- (1)** Die Bereitstellung der Abfälle hat spätestens bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages auf öffentlicher Fläche so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht wesentlich behindert oder gefährdet werden sowie das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Der befestigte Transportweg vom befestigten Standplatz zum Sammelfahrzeug darf bei Abfallbehältern von einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 20 m sein.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter sowie evtl. Abfallreste durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen unverzüglich, spätestens bis zum Abend des Abfuhrtages, von der Straße zu entfernen.

Die festen Abfallbehälter sind geschlossen zu halten und so zu befüllen, dass ihre Deckel gut schließen, um eine ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen. Insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt.

Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter bis zu 120 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 60 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter bis zu 240 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 110 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter mit 770 l darf ein Gesamtgewicht von 360 kg nicht überschreiten, ein Abfallbehälter mit 1100 l ein Gesamtgewicht von 510 kg.
- (2)** Die Abfallentsorgung in Erschließungsstraßen ist gesichert, wenn die Straßen gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) unter Zugrundelegung eines dreiachsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) angelegt werden. Ein Befahren von Stichstraßen, die über keine für Müllsammelfahrzeuge entsprechende Wendemöglichkeit verfügen, ist nicht möglich. Soweit die Straßen die Anforderungen nicht erfüllen, sind die Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) satzungsgemäß an der nächsten öffentlichen Straße, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können, bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder –säcke einzurichten.
- (3)** Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlussnehmer oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Leerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (4)** Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (5)** Fällt auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen. Soweit eine Vorverlegung der Abfuhr erforderlich wird, erfolgt hierfür eine besondere Bekanntmachung.
- (6)** Bis zur Leerung der Abfallbehälter, einschl. der Abfuhr von Sperrmüll, Grünrückständen und Haushaltsgroßgeräten ist der Anschlusspflichtige bzw. der Besitzer der Abfälle selbst für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung der Abfälle haftungsrechtliche verantwortlich.

§ 18 **Eigentumsübertragung**

- (1) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie durch den beauftragten Dritten verladen sind. Dieses gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen; sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertsachen zu durchsuchen.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle (einschl. Abfälle in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke aufzuschneiden.

§ 19 **Anlieferung von Abfällen** **an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Umschlaganlage „Wesendorf“** **sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem** **Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ)**

- (1) Besitzer von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Abfallerzeuger) haben diese selbst oder durch beauftragte Dritte bis zum 31.05.2025 ausschließlich zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ anzuliefern. Ab dem 01.06.2025 sind diese Abfälle ausschließlich zur Umschlaganlage „Wesendorf“ anzuliefern. Gelegentlich anfallende Übermengen an Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten sind als Selbstanlieferungen ausschließlich auf der ZEW sowie dem AWZ vorzunehmen.

Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4 (nur Metallspermmüll), 5 und 9 können auf der ZEW sowie dem AWZ angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 55 KrWG ist zu beachten.

- (2) Verwertbare Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.
- (3) Gefährliche, insbesondere asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle, sind getrennt von anderen Abfällen ausschließlich auf Sonderflächen der ZEW und des AWZ Ausbüttel in Big Bags anzuliefern. Die Anlieferung asbesthaltiger Materialien hat in Big Bags mit Asbestsymbolaufdruck zu erfolgen. Die Anlieferung von Mineralfaserabfällen hat in Big Bags mit dem Aufdruck „Mineralfaser (KMF)“ zu erfolgen. Die Anlieferung ist 2 Werktage vorher dem Personal der Entsorgungseinrichtung (ZEW oder AWZ) anzuzeigen. Die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 und 521 ist einzuhalten. Für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist zuvor eine Annahmeerklärung für die jeweilige Entsorgungseinrichtung zu beantragen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“ wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Sie enthalten Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichtpflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls, Veränderungen des vorhandenen Behältervolumens oder in der Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen sind dem Landkreis unter Angabe des Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern oder Pflichtleerungen mitzuteilen.
- (3) An-, Ab- und Ummeldungen zur Müllabfuhr können nur für den nachfolgenden Monat anerkannt werden, wenn diese schriftlich beim Landkreis bis zum 15. des Vormonats eingehen.
- (4) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung durch den Landkreis oder durch Mitarbeiter des von ihm Beauftragten zu dulden.

§ 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“ erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwandes Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung. Für die Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 (Express-Sperrmüll) und § 12 Abs. 2 (Sonderabfallkleinmengen) werden Entgelte von beauftragten Dritten erhoben.
- (2) Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren und Entgelte fest und zieht diese selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte ein.
- (3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 23 Bekanntmachung

Die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn sowie im Internet unter www.gifhorn.de . Sie können außerdem in regelmäßig

erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 als Abfallbesitzer die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle nicht getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 überlässt,
3. entgegen § 6 Abs. 5 S. 3 Weihnachtsbäume und Grünrückstände vor dem genannten Zeitpunkt bereitlegt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 den Altglascontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten befüllt.
5. entgegen § 9 Abs. 3 S. 4 Sperrmüll vor dem genannten Zeitpunkt bereitstellt,
6. entgegen § 15 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Behältern bereitstellt,
7. entgegen § 16 Abs. 1 die elektronische Behälterkennung widerrechtlich entfernt oder anderweitig manipuliert
8. entgegen § 17 Abs. 1 Weisungen des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht von der Straße entfernt,
9. entgegen des 18 Abs. 2 bereitgestellte Abfälle (einschl. Abfälle in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt und bereitgestellte Abfallsäcke aufschneidet.
10. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 18.12.2024 tritt mit den Änderungen dieser dritten Änderungssatzung zum nächsten 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2024

Tobias Heilmann
Landrat